



Kanton Basel-Landschaft

Abstimmungsvorlagen

21. Mai 2017

- 2 **Formulierte Gesetzesinitiative «Ja zum Bruderholzspital» vom 19. Oktober 2015**
- 3 **Nicht formulierte Initiative «Ja zu fachlich kompetent ausgebildeten Lehrpersonen» vom 15. Oktober 2014**
- 4 **Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Abschaffung der Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Landrats (Landratsbeschluss vom 9. Februar 2017)**
- 5 **Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Aufgabenzuordnung und Zusammenarbeit der Baselbieter Gemeinden (Landratsbeschluss vom 9. Februar 2017)**

■ Inhaltsverzeichnis

Empfehlung an die Stimmberechtigten	4
Kurz und bündig	5
An die Stimmberechtigten	8
2 Formulierte Gesetzesinitiative «Ja zum Bruderholzspital» vom 19. Oktober 2015	
Erläuterungen des Regierungsrates	9
Stellungnahme des Initiativkomitees	13
Initiativtext	17
Landratsbeschluss	18
3 Nicht formulierte Initiative «Ja zu fachlich kompetent ausgebildeten Lehrpersonen» vom 15. Oktober 2014	
Erläuterungen des Regierungsrates	19
Stellungnahme des Initiativkomitees	23
Initiativtext	26
Landratsbeschluss	27
4 Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Abschaffung der Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Landrats (Landratsbeschluss vom 9. Februar 2017)	
Erläuterungen des Regierungsrates	28
Text der Verfassungsänderung	32
Landratsbeschluss	34

5 Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Aufgabenzuordnung und Zusammenarbeit der Baselbieter Gemeinden (Landratsbeschluss vom 9. Februar 2017)

Erläuterungen des Regierungsrates	35
Text der Verfassungsänderung	39
Landratsbeschluss	42

■ Empfehlung an die Stimmberechtigten

zu den kantonalen Vorlagen vom 21. Mai 2017

- **Nein*** zur formulierten Gesetzesinitiative «Ja zum Bruderholzspital» vom 19. Oktober 2015
- **Nein*** zur nicht formulierten Initiative «Ja zu fachlich kompetent ausgebildeten Lehrpersonen» vom 15. Oktober 2014
- **Ja**** zur Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Abschaffung der Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Landrats (Landratsbeschluss vom 9. Februar 2017)
- **Ja*** zur Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Aufgabenzuordnung und Zusammenarbeit der Baselbieter Gemeinden (Landratsbeschluss vom 9. Februar 2017)

* Empfehlung von Landrat und Regierungsrat

** Empfehlung des Landrats. Der Regierungsrat hat zu dieser Vorlage keine Empfehlung abgegeben.

■ Kurz und bündig

Formulierte Gesetzesinitiative «Ja zum Bruderholzspital» vom 19. Oktober 2015

Die formulierte Gesetzesinitiative «Ja zum Bruderholzspital» verlangt, dass im Spitalgesetz neu festgehalten wird: «Das [Kantonsspital Baselland] KSBL sichert die Grundversorgung in Laufen und die erweiterte Grundversorgung an den Standorten Bruderholz und Liestal im stationären und ambulanten Bereich.» Aus Sicht der Initianten soll damit erreicht werden, «dass auch im unteren Kantonsteil die erweiterte Grundversorgung gesichert bleibt».

Landrat und Regierungsrat lehnen die Initiative ab. Die Initiative will für das KSBL ein fixes Angebot pro Standort im Gesetz zementieren. Das widerspricht der heute gelebten freien Spitalwahl und zielt an den Bedürfnissen der Bevölkerung vorbei. Das KSBL könnte die notwendigen Investitionen nicht selber finanzieren und müsste staatliche Zuschüsse erhalten. Die Initiative ist also nicht finanzierbar und gefährdet damit die langfristige 3-Standorte-Strategie des KSBL mit den Standorten Bruderholz, Laufen und Liestal. Gerade im unteren Baselbiet steht der Bevölkerung innerhalb und ausserhalb des eigenen Kantons eine Vielzahl an Spitälern und Kliniken zur Verfügung. Drei Viertel der Bevölkerung im unteren Baselbiet besuchen nicht das Bruderholzspital, sondern nutzen das Angebot anderer nahe gelegener Spitäler. Ein Anspruch auf ein eigenes Spital für die gesamte Bevölkerung im unteren Baselbiet kann aus diesen Zahlen nicht abgeleitet werden, wie es die Initianten tun. Dank der grossen Dichte an Leistungserbringern in der Region und deren ausgezeichneter Qualität bleibt die Gesundheitsversorgung auch in Zukunft und unabhängig von Patientenverschiebungen zwischen den Spitälern sichergestellt.

Nicht formulierte Initiative «Ja zu fachlich kompetent ausgebildeten Lehrpersonen» vom 15. Oktober 2014

Die Initiative verlangt, dass zukünftige Sekundarlehrerinnen und -lehrer ein Studium an der Universität und im Anschluss eine einjährige pädagogische Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule (PH) absolvieren müssen, um eine feste Anstellung an einer Baselpolitaner Sekundarschule zu erhalten. Mit der stärkeren Gewichtung der Fachaus-

bildung an der Universität soll die Qualität des Unterrichts an den Sekundarschulen gesteigert werden.

Landrat und Regierungsrat lehnen die Initiative ab.

Zum einen ist die heutige fachliche Ausbildung für Sekundarlehrpersonen qualitativ hochstehend und bewährt sich in der ganzen Schweiz.

Zum anderen würde sich der Kanton Basel-Landschaft bei einer Zustimmung zur Initiative auf dem Schweizer Arbeitsmarkt für Lehrpersonen isolieren, weil er die bestehende Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen kündigen müsste. Der schweizweit grosse Mangel an Lehrpersonen würde dadurch verschärft. Erschwerend kommt hinzu, dass einerseits der von den Initianten geforderte Lehrgang aktuell nur von wenigen Studierenden gewählt wird und andererseits der bevorzugte und in der Deutschschweiz übliche Lehrgang an der Pädagogischen Hochschule für Baselbieterinnen und Baselbieter nicht mehr attraktiv wäre. Die Umstellung der Ausbildung und die damit verbundene Schaffung eines eigenen Lehrgangs für Sekundarlehrerinnen und -lehrer würden zudem zu erheblichen Mehrkosten führen.

Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Abschaffung der Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Landrats (Landratsbeschluss vom 9. Februar 2017)

Die Amtszeit der Landratsmitglieder ist seit 1972 zeitlich beschränkt. Wer ununterbrochen während 4 Amtsperioden dem Kantonsparlament angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht mehr wählbar. Eine vollständig absolvierte Amtsperiode dauert 4 Jahre. Die von 23 Landratsmitgliedern lancierte parlamentarische Initiative «Änderung der Verfassung § 54 Amtszeitbeschränkung» möchte die zeitliche Limitierung des Parlamentsmandats auf 4 aufeinander folgende Amtsperioden wieder abschaffen.

In der politischen Diskussion sind die Ansichten über die Amtszeitbeschränkung für die Baselbieter Landrätinnen und Landräte geteilt. Die Befürworter/-innen einer Abschaffung betonen den Know-how-Verlust, den die Amtszeitbeschränkung bewirke, dies schwäche das Kantonsparlament. Die Gegenseite sieht in der Amtszeitbeschränkung ein gutes Mittel, um auch politische Nachwuchskräfte zum Zug kommen zu lassen, was frischen Wind und neue Ideen ins Parlament bringe. Nach Abwägung

der Vorteile und Nachteile ist die Landratsmehrheit der Meinung, dass künftig auf die Amtszeitbeschränkung verzichtet werden solle. Der zur Stellungnahme eingeladenen Regierungsrat verweist auf die Befugnis der Stimmberechtigten, an der obligatorischen Verfassungsabstimmung zu entscheiden, ob sie die Amtszeitbeschränkung heute als entbehrlich erachten oder nicht.

Der Landrat empfiehlt Ihnen, der Änderung der Kantonsverfassung betreffend Abschaffung der Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder des Landrats im Sinn der parlamentarischen Initiative zuzustimmen.

Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Aufgabenzuordnung und Zusammenarbeit der Baselbieter Gemeinden (Landratsbeschluss vom 9. Februar 2017)

Die basellandschaftlichen Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten haben an ihrer Tagsatzung vom 16. Juni 2012 die Charta von Muttenz verabschiedet. Darin bekennen sie sich zu gemeinsamer Solidarität sowie zu verstärkter Zusammenarbeit in funktionalen Räumen. Sie fordern vom Kanton mehr Autonomie, Stärkung ihrer Handlungsfreiheit sowie Variabilität in den Gesetzen und Verordnungen und im Vollzug.

Der Kanton hat diese Forderungen aufgenommen, und der Landrat hat eine entsprechende Ergänzung der Kantonsverfassung vorgenommen. Darin werden der Landrat und der Regierungsrat verpflichtet,

- den Gemeinden die Aufgaben nach dem Grundsatz der Vorrangigkeit der Gemeinde zuzuordnen (Subsidiarität),
- dem Grundsatz nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass die Zuständigkeit für eine Aufgabe und die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen beim gleichen Gemeinwesen liegen (fiskalische Äquivalenz),
- den Gemeinden grösstmögliche Regelungs- und Vollzugsfreiheit zu gewähren (Gemeindeautonomie),
- Regelungen zu schaffen, die auf die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden abgestimmt sind (Variabilität).

Im Gegenzug werden die Gemeinden durch die Kantonsverfassung nun verpflichtet, verstärkt zusammenzuarbeiten, damit sie ihre Aufgaben wirksamer erfüllen können. Der Kanton unterstützt die Gemeinden dabei und kann ihnen die Zusammenarbeit per Gesetz verbindlich auftragen.

■ An die Stimmberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die formulierte Gesetzesinitiative «Ja zum Bruderholzspital» vom 19. Oktober 2015 unterliegt gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung.

Die nicht formulierte Initiative «Ja zu fachlich kompetent ausgebildeten Lehrpersonen» vom 15. Oktober 2014 unterliegt gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung.

Die Änderungen der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend die Abschaffung der Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Landrats und bezüglich Aufgabenzuordnung und Zusammenarbeit der Baselbieter Gemeinden (Landratsbeschlüsse vom 9. Februar 2017) unterliegen gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung.

Die Redaktion und Herausgabe der vorliegenden Broschüre besorgte die Landeskanzlei.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

■ **Formulierte Gesetzesinitiative «Ja zum Bruderholzspital» vom 19. Oktober 2015: Erläuterungen des Regierungsrates**

Abstimmungsfrage (**Stimmzettel 2**)

Wollen Sie die formulierte Gesetzesinitiative «**Ja zum Bruderholzspital**» vom 19. Oktober 2015 annehmen?

Landrat und Regierungsrat lehnen die Bruderholz-Initiative ab

Die im Dezember 2015 eingereichte Gesetzesinitiative «Ja zum Bruderholzspital» (im Weiteren «Bruderholz-Initiative») verlangt, dass im Spitalgesetz neu festgehalten wird: «*Das [Kantonsspital Baselland] KSBL sichert die Grundversorgung in Laufen und die erweiterte Grundversorgung an den Standorten Bruderholz und Liestal im stationären und ambulanten Bereich.*» Aus Sicht der Initianten soll damit erreicht werden, «dass auch im unteren Kantonsteil die erweiterte Grundversorgung gesichert bleibt».

Die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft weist im schweizweiten Vergleich jeweils Spitzenwerte auf. Das gilt etwa für die Anzahl der Spitalbehandlungen, für die Ärztedichte oder auch für die zeitliche Erreichbarkeit wichtiger medizinischer Dienstleistungen. Gerade im unteren Baselbiet steht der Bevölkerung innerhalb und ausserhalb des eigenen Kantons eine Vielzahl an Spitälern und Kliniken zur medizinischen Behandlung zur Verfügung. So besuchen drei Viertel der Bevölkerung im unteren Baselbiet nicht das Bruderholzspital, sondern machen Gebrauch von der freien Spitalwahl und nutzen das Angebot anderer nahe gelegener Spitäler. Ein Anspruch auf ein eigenes Spital für die gesamte Bevölkerung im unteren Baselbiet kann aus diesen Zahlen nicht abgeleitet werden, wie es die Initianten tun. Dies entspricht offensichtlich auch nicht dem Bedürfnis der Bevölkerung. Dank der grossen Dichte an Leistungserbringern in der Region und deren ausgezeichneter Qualität bleibt die Gesundheitsversorgung auch in Zukunft und

unabhängig von Patientenverschiebungen zwischen den Spitälern sichergestellt.

Die Initiative widerspricht nicht nur dem tatsächlichen Patientenverhalten, sie zementiert auch Angebotsstrukturen. Sie schränkt entgegen den Absichten des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) die gemeinsame regionale Spitalplanung zwischen den Kantonen ein und verhindert den innovativen Wettbewerb zwischen den Spitälern. Diese Instrumente, welche der Verbesserung der Behandlungsqualität dienen und der gesamten Bevölkerung zugute kommen, werden durch die Initiative ausgehebelt.

Hoher Sanierungsbedarf

Die Bruderholz-Initiative verunmöglicht es auch dem KSBL selber, sich unternehmerisch weiterzuentwickeln. Das KSBL könnte bei Annahme der Initiative sein Angebot nicht aufgrund der Bedürfnisse der Bevölkerung ausgestalten, sondern müsste das gesetzlich verankerte Angebot an den 3 Standorten langfristig erbringen, unabhängig davon, ob ein Bedarf dafür besteht und ob das Spital die anfallenden Kosten decken kann. Um den Status quo zu sichern, müsste die Infrastruktur entsprechend saniert werden. Der über Jahrzehnte angestaute Sanierungsbedarf im KSBL beträgt mittlerweile rund CHF 700 Millionen. Alleine am Standort Bruderholz müssten in den nächsten 10 Jahren rund CHF 240 Millionen investiert werden, um die heutige Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Die Auslastung am Standort Bruderholz ist jedoch zu gering, um die dafür notwendigen Mittel selber zu erwirtschaften. Davon zeugen die negativen Rechnungsabschlüsse in den vergangenen Jahren und das um über CHF 30 Millionen geschrumpfte Eigenkapital. Wird das KSBL gezwungen, Investitionen zu tätigen, die es nicht selber finanzieren kann, muss der Kanton über CHF 250 Millionen abschreiben und zusätzlich sein Spital pro Jahr mit bis zu CHF 25 Millionen subventionieren. Alleine die jährlichen Zuschüsse entsprechen bis zu 2,5 zusätzlichen Steuerprozentpunkten bei der Staatssteuer für natürliche Personen.

Es ist nicht auszuschliessen, dass bei einer Annahme der Initiative die 3 Standorte in der heutigen Form kurzfristig erhalten werden könnten. Bei jährlichen staatlichen Zuschüssen von bis zu CHF 25 Millionen alleine zur

Aufrechterhaltung des Status quo, dürfte der Druck aber bald wachsen, den einen oder den anderen Standort aus Kostengründen ganz zu schliessen. Die Initiative hätte dann den Standorten Bruderholz und Laufen, aber auch den Patientinnen und Patienten und Steuerzahlenden insgesamt einen Bärenienst erwiesen.

Es besteht kein Zweifel, dass aufgrund der seit 2012 veränderten Rahmenbedingungen (Verselbständigung Kantonsspitäler und Zusammenfassung im KSBL, schweizweit freie Spitalwahl, neue Spitalfinanzierung, Gleichbehandlung öffentlicher und privater Spitäler) das KSBL vor grossen Herausforderungen steht. Der Handlungsbedarf wurde erkannt und verschiedene strategische Varianten geprüft, um in diesem dynamischen Spitalmarkt bestehen zu können. Die Ziele der Bruderholz-Initiative stehen im Widerspruch zu allen geprüften strategischen Alternativen, sei es in einem optimierten Alleingang oder in einer gemeinsamen Spitalgruppe des KSBL mit dem Universitätsspital Basel, welche der Regierungsrat als beste Variante zur Lösung der anstehenden Herausforderungen im Spitalbereich erachtet.

Was passiert bei einem Nein zur Initiative? Die Regierungsräte der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt konkretisieren ihre Pläne für eine gemeinsame Spitalgruppe und schicken diese in die öffentliche Vernehmlassung. In diesen Plänen nimmt der Standort Bruderholz eine zentrale Rolle ein. Geplant ist dort eine Tagesklinik für planbare ambulante Eingriffe, eine stationäre Orthopädie, eine stationäre Rehabilitation sowie eine Notfall-Permanence. Die Transformation vom heutigen Zustand zum geplanten Zielbild dauert rund 10 Jahre. Bei der vorliegenden Abstimmung geht es jedoch nicht um die Spitalgruppe und die Zusammenarbeit mit Basel-Stadt – darüber sollen Parlament und Stimmbevölkerung im 2018 entscheiden können.

Behandlung im Landrat

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission hatte dem Landrat einstimmig mit 11:0 Stimmen empfohlen, die Gesetzesinitiative «Ja zum Bruderholz» abzulehnen. Der Landrat lehnte in der Folge die Initiative in seiner Sitzung vom 12. Januar 2017 mit 68:7 Stimmen bei 6 Enthaltungen ab.

Empfehlung

Landrat und Regierungsrat lehnen die Bruderholz-Initiative ab und empfehlen den Stimmberechtigten, die Initiative ebenfalls abzulehnen.

Liestal, 14. März 2017

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Weber
der Landschreiber: Vetter

Abstimmungsverhalten Landrat: www.bl.ch/2017-05-abstimmung2

■ **Formulierte Gesetzesinitiative «Ja zum Bruderholzspital» vom 19. Oktober 2015: Stellungnahme des Initiativkomitees**

Ja zur Aufrechterhaltung der erweiterten Grundversorgung an den Standorten Bruderholz und Liestal sowie einer Grundversorgung in Laufen.

Erweiterte Grundversorgung. Die erweiterte Grundversorgung erfüllt die medizinischen Bedürfnisse von ungefähr 85% der akut erkrankten Patienten. Die restlichen 15% bedürfen der Infrastruktur einer Institution für hochspezialisierte Medizin, in der Regel einer Universitätsklinik.

Berechtigung. Das untere Baselbiet inklusive Laufental mit seinen ungefähr 180'000 Einwohnern hat im Landesvergleich ein nicht bestreitbares Anrecht auf ein Spital der erweiterten Grundversorgung. Die Bundesverfassung gibt vor, für alle Einwohner eine ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität sicherzustellen. Ohne Bruderholz und Laufen wäre dies im dann bettenärmsten Kanton nicht mehr gewährleistet.

Versorgung. Die BFS-Statistik aus dem Jahr 2015 besagt, dass schweizweit rund 4,5 Betten pro 1000 Einwohner zur Verfügung stehen. Im Kanton Baselland beträgt dieser Wert 3,7, im Kanton Basel-Stadt jedoch 10,5. Wollte man Überkapazitäten abbauen, wäre offensichtlich, wo dies zu geschehen hat. Schon heute weist die Bevölkerung des Kantons Baselland schweizweit den zweithöchsten Altersdurchschnitt auf und wächst jährlich um 2000 Personen. Diese demografische Entwicklung erfordert eine zukunftsorientierte Spitalplanung mit solider Grundversorgung. Vor allem für ältere, allgemeinversicherte Patienten mit oft mehreren Erkrankungen könnte es in Zukunft schwierig werden, rechtzeitig ein passendes Spitalbett zu finden.

Notfallstationen werden in der ganzen Schweiz zunehmend in Anspruch genommen. Würden diese sowohl in Laufen wie auch am Standort

Bruderholz wegfallen, würde der Druck auf die restlichen umso grösser. Bereits heute ist die Notfallstation am Uni-Spital Basel stark ausgelastet und gerade in Grippezeiten entstehen lange Wartezeiten. Im Gegensatz dazu hat das Bruderholzspital trotz seinen ca. 15'000 Notfallpatienten jährlich noch freie Kapazitäten, ist gut erreichbar und hat genügend Parkplätze. Auf Grund dieser Gegebenheiten unterstützen auch viele Hausärzte die Initiative.

Wirtschaftliche Argumente. Die Grundtaxen (baserates) im Uni-Spital sind wesentlich höher als im Bruderholzspital. Das heisst, die geplante Verlagerung der Patienten würde zu höheren Spitalkosten führen, was sowohl den Kanton (55%), respektive den Steuerzahler, wie auch die Krankenkassen (45%), respektive den Prämienzahler, belasten würde. Wissenschaftliche Studien haben aufgezeigt, dass die optimale Grösse für Spitäler der erweiterten Grundversorgung bei 200 bis 400 Betten liegt (Bruderholz aktuell 270, von ursprünglich 440). Für die von der Gesundheitsdirektion postulierten angeblichen Einsparungen von jährlich CHF 70 Millionen konnte bis heute keine fundierte Begründung erbracht werden.

Zustand des Hochhauses. Das Bruderholzspital ist in den vergangenen Jahren mit vielen Millionen Franken saniert worden (Einbau von Nasszellen in die Patientenzimmer für allgemein Versicherte, neue Lifte, Asbestsanierung etc.). Die Infrastruktur wird von der Belegschaft jetzt als hochwertig eingestuft und ein Abbau oder Neubau als unnötig und unsinnig beurteilt. Jedermann versteht, dass der Betrieb in einem bestehenden und bezahlten Spital günstiger sein muss als in einem noch nicht bestehenden Neubau. Ein verbleibender Erneuerungsbedarf ist bei zeitlicher Staffelung in vertretbarem Rahmen.

Politische Argumente. Nach der Aufgabe der Grundversorgung im Bruderholzspital und in Laufen müssten weit mehr als die Hälfte der akut erkrankten Patienten aus Baselland ausserkantonale und in einer hochspezialisierten Klinik hospitalisiert werden. Dies bedingt eine grosse Abhängigkeit unseres Kantons und wirft erneut die Frage nach seiner Eigenständigkeit und Unabhängigkeit auf und ist auch mit nicht absehbaren finanziellen Folgen verbunden. Insbesondere bei der Tarif-

gestaltung würde der Kanton Baselland deutlich an Einfluss verlieren.

Arbeits- und Ausbildungsplätze. Das Bruderholzspital ist heute nicht nur Arbeitgeber für rund tausend Beschäftigte, sondern spielt eine zentrale Rolle bei der Ausbildung insbesondere von Pflegepersonal und Hausärzten. Beides sind Berufsgruppen mit Nachwuchsproblemen. Bei einer Ablehnung der Initiative sind viele Arbeits- wie auch Ausbildungsplätze gefährdet, wie die überstürzte Schliessung der Frauenklinik gezeigt hat.

Zusammenarbeit mit dem Universitätsspital. Die Initiative befürwortet eine starke Zusammenarbeit mit der Universität und den Verzicht auf das Erbringen von hochspezialisierten Leistungen, dies im Gegensatz zu gewissen Privatspitalern in Basel-Stadt. Die Initiative will weder die geplante Spitalgruppe BS/BL noch eine Schwerpunktbildung verhindern. Auch Schwerpunkte wie z.B. Wahleingriffe in der Orthopädie benötigen aber unabdingbar eine medizinische Infrastruktur bei unerwarteten Komplikationen. Mit einer Notfall- und Überwachungsstation verfügt das Grundversorgerspital über solche Einrichtungen.

Die geplante Spitalfusion weist eine Transformationsphase von 10 Jahren aus. In dieser Zeit wird es sehr viele Entwicklungen in der Medizin geben. Stichwort: Digitalisierung. Umso wichtiger ist es, die Versorgung der Bevölkerung und die Sicherheit der dringend nötigen Fachkräfte zu schützen.

In Stichworten:

- Unterer Kantonsteil mit 180'000 Einwohnern hat Anrecht auf ein Spital in der Nähe
- Bettenanzahl pro tausend Einwohner: Basel-Landschaft 3,7 / Basel-Stadt 10,5
- Optimale Spitalgrösse: 200 bis 400 Betten (Bruderholz 270 Betten)
- Eigenständigkeit bewahren, Einnahmen (Steuern) im Kanton behalten
- Arbeits- und Ausbildungsplätze sichern
- Ja zur Initiative = Ja zur Zusammenarbeit mit dem Universitätsspital

Im Interesse der Patienten, der Beschäftigten, aber auch der Selbstständigkeit unseres Kantons bitten wir Sie, ein Ja in die Urne zu legen.

Weitere Informationen: www.Ja-zum-Bruderholzspital.ch

■ **Formulierte Gesetzesinitiative «Ja zum Bruderholzspital» vom 19. Oktober 2015:**
Initiativtext ([Amtsblatt vom 22. Oktober 2015](#))

Initiative «Ja zum Bruderholzspital»

Kantonale formulierte Gesetzesinitiative zur Erhaltung der medizinischen Grundversorgung im Kanton Basel-Landschaft

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung, das folgende formulierte Begehren:

I.

Das Spitalgesetz vom 17. November 2011 (SGS 930) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1

Die Unternehmen erfüllen den ihnen in der Spitalliste zugewiesenen Leistungsauftrag. Das KSBL sichert die Grundversorgung in Laufen und die erweiterte Grundversorgung an den Standorten Bruderholz und Liestal im stationären und ambulanten Bereich.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am ersten Tag des auf die Abstimmung folgenden Monats in Kraft.

■ **Formulierte Gesetzesinitiative «Ja zum Bruderholzspital» vom 19. Oktober 2015:**
Landratsbeschluss

vom 12. Januar 2017

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Ja zum Bruderholzspital» wird abgelehnt.
2. Im Rahmen der Volksabstimmung wird den Stimmberechtigten empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Ja zum Bruderholzspital» abzulehnen.

Liestal, 12. Januar 2017

Im Namen des Landrates
der Präsident: Schoch
der Landschreiber: Vetter

■ **Nicht formulierte Initiative «Ja zu fachlich kompetent ausgebildeten Lehrpersonen» vom 15. Oktober 2014: Erläuterungen des Regierungsrates**

Abstimmungsfrage (**Stimmzettel 3**)

Wollen Sie die nicht formulierte Initiative «**Ja zu fachlich kompetent ausgebildeten Lehrpersonen**» vom 15. Oktober 2014 annehmen?

Die Vorlage im Detail

Am 15. Oktober 2014 wurde die nicht formulierte Volksinitiative «Ja zu fachlich kompetent ausgebildeten Lehrpersonen» eingereicht. Die Initiative verlangt, dass die Ausbildung für unbefristet angestellte Lehrpersonen der Sekundarschule verändert wird. Die Lehrpersonen sollen ein Studium an der Universität sowie eine einjährige pädagogische Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule (PH) absolvieren müssen, um eine feste Anstellung an einer Baselbieter Sekundarschule zu erhalten. Ziel der Initiative ist, die Unterrichtsqualität durch eine stärkere Gewichtung der Fachausbildung zu steigern, um so die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler zu verbessern.

Wie werden angehende Sekundarlehrerinnen und -lehrer aktuell ausgebildet?

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Lehrerausbildung gewandelt. Früher wurden Lehrpersonen an den Lehrerseminaren ausgebildet. Heute findet die Ausbildung in der ganzen Schweiz an den pädagogischen Hochschulen statt. Die früher kantonalen Ausbildungsabschlüsse sind mittlerweile gesamtschweizerisch anerkannt. Dies gilt auch für die integrierte und die konsekutive Ausbildung an der PH der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW).

- **Integriert:** ganzes Studium an der Pädagogischen Hochschule, Umfang 3 Fächer, Dauer mindestens 9 Semester.

- **Konsekutiv:** Studium an der Universität (Bachelor), Umfang 2 Fächer und pädagogisch-didaktische Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule, Dauer mindestens 10 Semester.

Das Angebot von integrierter und konsekutiver Ausbildung hat sich in der lateinischen Schweiz bewährt. In der Deutschschweiz wird die Kombination beider Studiengänge nur an der PH FHNW angeboten.

Weshalb wird im Baselbiet sowohl eine integrierte als auch eine konsekutive Ausbildung angeboten?

In der Sekundarschule werden die Schülerinnen und Schüler leistungsdifferenziert unterrichtet. Im Niveau P ist ein eher intellektueller, im Niveau A hingegen ein eher pädagogischer Zugang zu den Schülerinnen und Schülern angezeigt. Es ist daher von Vorteil, dass den Lehrpersonen beide Ausbildungswege offen stehen. Ferner können die Schulleitungen bei der Anstellung von Lehrkräften sehr flexibel auf die Bedürfnisse ihrer Schule eingehen.

Erwerben die Studierenden im integrierten Studiengang zu wenig Fachwissen?

Der Regierungsrat ist von der Qualität der Fachausbildung an der PH FHNW überzeugt. Sie erfüllt vollumfänglich die Vorgaben der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK). Im Vergleich zu den anderen Pädagogischen Hochschulen der Schweiz kann festgestellt werden, dass die PH FHNW auf die fachliche Ausbildung sehr grossen Wert legt und diese entsprechend stark gewichtet. Zudem gibt es keinen Hinweis darauf, dass der konsekutive Ausbildungsweg über die Universität insgesamt zu besseren Lernergebnissen der Schülerinnen und Schüler führt.

Welche Auswirkungen hätte die Annahme der Initiative?

- Isolation des Kantons Basel-Landschaft auf dem Arbeitsmarkt für Lehrpersonen

Der Kanton Basel-Landschaft wäre gezwungen, die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen ([SGS 649.7](#)) der EDK zu kündigen. Dadurch würde die geltende Freizügigkeit

für Lehrpersonen innerhalb der Schweiz einseitig beendet. Der Kanton müsste sämtliche Lehrpersonen mit einem eigenen Angebot ausbilden. Lehrerinnen und Lehrer aus anderen Kantonen würden im Baselbiet nur noch befristet angestellt werden können. Zudem ist zu befürchten, dass die Baselbieter Ausbildung von den anderen Kantonen nicht mehr anerkannt würde.

- Akuter Mangel an Lehrpersonen

Der Mangel an Lehrpersonen würde sich im Kanton Basel-Landschaft verschärfen, da der von den Initianten geforderte Ausbildungsgang ausschliesslich mit der gymnasialen Maturität möglich wäre. Der Zugang zum Studium mittels Fachmaturität würde entfallen oder nur eine befristete Anstellung im Kanton ermöglichen. Darüber hinaus würde auch die fachliche Flexibilität der Lehrkräfte eine deutliche Einschränkung erfahren, da an der Universität lediglich eine Ausbildung in 2 Fächern und nicht wie an der PH in 3 Fächern stattfinden würde.

- Schwächung der PH FHNW

Der Kanton Basel-Landschaft hat unter Berücksichtigung entsprechender Wachstumsprognosen mit dem Campus Muttenz einen wichtigen Neubau für die FHNW erstellt. Dort soll die Lehrpersonenausbildung aller Stufen für die Region Basel stattfinden. Die PH FHNW würde durch die Übertragung der Fachausbildung an die Universität eine mengenmässige Schwächung erfahren. Kurz nach Inbetriebnahme des neu angesiedelten Studienbetriebs würde bereits eine entsprechende Redimensionierung notwendig werden.

- Nicht abschätzbare Kosten

Allein aufgrund der neuen Lohneinreihung wären mit dem Wechsel zur ausschliesslich universitären Ausbildung Mehrkosten von ca. CHF 1 Million pro Jahr verbunden. Alle Lehrpersonen mit einer anderen Ausbildung könnten nur befristet angestellt werden. Bei befristeten Anstellungen ist in der Regel mit deutlich höheren Fluktuationen zu rechnen. Die komplette Verlagerung der Fachausbildung an die Universität würde zu weiteren gravierenden Kostenfolgen führen. Die universitären Kosten, die pro zusätzlichem Studierenden durch den Kanton zu entrichten wären, liegen deutlich über den Durchschnittskosten der PH. Als weitere Folge können Kosten für zusätzliche Räume in der Universität nicht ausgeschlossen werden.

Beratung im Landrat

Der Landrat hat am 29. September 2016 die nicht formulierte Volksinitiative «Ja zu fachlich kompetent ausgebildeten Lehrpersonen» vom 15. Oktober 2014 mit 75:0 Stimmen, bei 4 Enthaltungen, abgelehnt. Dabei wurde festgehalten, dass beide Ausbildungsgänge gleichwertig seien und zu fachlich gut ausgebildeten Lehrpersonen führen. Die verlangte Änderung des Ausbildungsgangs würde die Wahlfreiheit der Studentinnen und Studenten einschränken, den Kanton Basel-Landschaft als Arbeitgeber für Sekundarlehrpersonen weniger attraktiv machen und den Schulleitungen bei der Auswahl von Lehrpersonen weniger Flexibilität ermöglichen. Eine Kündigung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen wurde ferner als sehr gravierend und nicht wünschenswert erachtet.

Empfehlung

Landrat und Regierungsrat empfehlen, die nicht formulierte Volksinitiative «Ja zu fachlich kompetent ausgebildeten Lehrpersonen» vom 15. Oktober 2014 abzulehnen.

Liestal, 14. März 2017

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Weber
der Landschreiber: Vetter

Abstimmungsverhalten Landrat: www.bl.ch/2017-05-abstimmung3

■ **Nicht formulierte Initiative «Ja zu fachlich kompetent ausgebildeten Lehrpersonen» vom 15. Oktober 2014: Stellungnahme des Initiativkomitees**

Ja zu fachlich kompetent ausgebildeten Lehrpersonen

Wie werden heute Sekundarlehrpersonen ausgebildet?

Angehenden Sekundarlehrpersonen stehen heute 2 Ausbildungsmöglichkeiten offen:

- Beim sogenannten «konsekutiven» Ausbildungsweg absolvieren sie zuerst eine 3-jährige, fundierte Fachausbildung an der Universität in denjenigen Fächern, die sie später unterrichten. Sie schliessen dort mit dem Bachelor ab. Anschliessend folgt eine 2-jährige methodisch-didaktische Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule (PH).
- Beim «integrativen» Ausbildungsweg besuchen sie während 4 Jahren ausschliesslich die PH. Dort erhalten sie eine minimale Fachausbildung und ebenfalls die methodisch-didaktische Ausbildung.

Wo liegt das Problem?

Die Fachausbildung der Sekundarlehrpersonen an der Pädagogischen Hochschule (PH) wird seit einiger Zeit von Studierenden, Dozierenden der Universität und PH, Bildungs-Fachexperten und Schulen stark kritisiert. Heute wird an der PH eine Fachausbildung angeboten, welche nur einem Bruchteil, rund einem Drittel der früheren Fachausbildung an der Universität entspricht. In Fächern wie Chemie, Biologie oder Physik wird im Vergleich sogar nur noch rund 10% Fachwissen vermittelt. Die PH marginalisiert das fachliche Wissen, während andererseits die Bereiche Methodik, Didaktik und Psychologie eine bevorzugte Stellung einnehmen. Für angehende Lehrpersonen bedeutet dies, dass sie auf dem PH-Bildungsweg ein sehr bescheidenes Fachwissen erwerben.

Was sind die Folgen?

Die Folgen dieser «Fachausbildung light» sind an den Sekundarschulen 1:1 sichtbar. PH-Absolventen stossen im Schulalltag fachlich immer wieder an ihre Grenzen. Es ist bedenklich, wenn sie teilweise sogar weniger Ahnung vom Stoff haben als die begabtesten Schüler/-innen einer Klasse. Dies insbesondere im anspruchsvollen Leistungsniveau P, welches auf das Gymnasium vorbereitet. Die Leidtragenden sind die Lernenden. Für sie sind Lehrpersonen mit geringen Fachkenntnissen untaugliche Vorbilder, welche die Jugendlichen für ihr Fach kaum begeistern können. Gerade in der Pubertät ist aber die Vorbildfunktion von eminenter Bedeutung. Die Erfahrung zeigt, dass kompetente und begeisterungsfähige Lehrpersonen den Jugendlichen immer wieder entscheidende Impulse für die Berufslaufbahn mitgeben können. Diese Vorbildfunktion fehlt bei der «Fachausbildung light».

Was braucht die Schule?

Eine gute Schule braucht sowohl fachlich als auch methodisch-didaktisch kompetent ausgebildete Lehrpersonen. Mit der Universität und der Pädagogischen Hochschule (PH) verfügen wir über 2 Bildungsinstitutionen, die beide ihre Stärken haben: Die Stärke der PH ist die methodisch-didaktische Ausbildung, diejenige der Universität die Fachausbildung. Die PH ist jedoch nicht in der Lage, qualitativ und quantitativ ausreichende Fachausbildungen zu bieten. Ihre Akzente liegen naturgemäss in der Pädagogik, Psychologie und der entsprechenden Forschung. Aus diesem Grund hat der Kanton Zürich die Fachausbildung seiner Sekundarlehrpersonen aus der PH ausgelagert. In unserem Kanton liegt der Fall anders. Die überwiegende Mehrheit der angehenden Sekundarlehrpersonen wählt den «integrativen» Ausbildungsweg an der PH, weil dieser weniger lang dauert (insgesamt nur 4 statt 5 Jahre) und auch weniger anspruchsvoll ist. Gute Lehrer/-innen erhalten wir jedoch nur, wenn die Studierenden von den Stärken beider Bildungsinstitute profitieren. Das heisst: Fachausbildung an der Universität, methodisch-didaktische Ausbildung an der PH.

Was fordert die Initiative?

Die Initiative hat zum Ziel, dass die gesamte Fachausbildung der Sekundarlehrpersonen wieder von der Universität übernommen wird:

Während 3 Jahren sollen angehende Lehrpersonen wie früher eine Fachausbildung in 2 oder 3 Fächern an der Universität absolvieren und mit dem Bachelor abschliessen. Im Anschluss folgt, analog dem früheren Lehrerseminar, eine 1- bis 2-jährige methodisch-didaktische Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule.

Die nicht formulierte Initiative «Ja zu fachlich kompetent ausgebildeten Lehrpersonen» wirkt als Lenkungsinitiative, indem sie festschreibt, dass nur Sekundarlehrpersonen mit einer Uni-Fachausbildung eine unbefristete Anstellung erhalten. Lehrpersonen mit ausschliesslicher PH-Ausbildung werden hingegen nur befristet angestellt. Die Lenkungsinitiative führt dazu, dass künftig weitaus mehr Studierende den «konsekutiven» Ausbildungsweg mit der Fachausbildung an der Universität einschlagen, dies zum Vorteil für unsere Schulen. Nur auf der Basis solider fachlicher Grundlagen lässt sich auch in Zukunft eine gute Schulbildung garantieren. Es geht um nichts weniger als um den sorgsam und verantwortungsvollen Umgang mit unserem einzigen «Rohstoff» Bildung.

Und die Kosten?

Das strukturelle Defizit (Unterdeckung der Pensionskasse, Kostenschub im Gesundheitswesen usw.) drückt schwer auf die Finanzen des Kantons und zunehmend drohen Steuererhöhungen.

Aus diesem Grund sind teure Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wie sie mit den beiden Ausbildungsvarianten «konsekutiver» und «integrativer» Weg heute bestehen. Durch die Verlagerung der Fachausbildung der Sekundarlehrpersonen von der Pädagogischen Hochschule (PH) an die Universität können an der PH Millionenbeiträge eingespart werden, ohne dass dabei an der Universität relevante Mehrkosten entstehen. Praktisch sämtliche Lehrgänge werden schon heute an der Universität geführt. Die Universität Basel hat die notwendigen Kapazitäten und kann die Fachausbildung problemlos wieder übernehmen.

Weitere Informationen finden Sie hier:

www.Starke-Schule-beider-Basel.ch

Starke Schule beider Basel

Postfach 330

4127 Birsfelden

■ **Nicht formulierte Initiative «Ja zu fachlich kompetent ausgebildeten Lehrpersonen» vom 15. Oktober 2014:
Initiativtext ([Amtsblatt vom 27. Februar 2014](#))**

Kantonale unformulierte Volksinitiative

Ja zu fachlich kompetent ausgebildeten Lehrpersonen

Die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen, gestützt auf §28 Absätze 1 und 3 KV, das folgende nichtformulierte Begehren und beantragen dem Landrat eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten:

Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis an einer Sekundarschule erhalten nur Lehrpersonen, die in denjenigen Fächern, die sie unterrichten, wieder ein Studium an der Universität oder der ETH (Eidgenössisch Technische Hochschule) absolvieren und in jedem Fach mindestens 60 Credit Points (CP) erreichen. Zudem muss eine einjährige pädagogische Ausbildung an einer pädagogischen Hochschule oder einem Lehrerseminar absolviert werden.

■ **Nicht formulierte Initiative «Ja zu fachlich kompetent ausgebildeten Lehrpersonen» vom 15. Oktober 2014:**
Landratsbeschluss

vom 29. September 2016

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die nicht formulierte Volksinitiative «Ja zu fachlich kompetent ausgebildeten Lehrpersonen» wird abgelehnt.
2. Die nicht formulierte Volksinitiative «Ja zu fachlich kompetent ausgebildeten Lehrpersonen» wird rechtsgültig erklärt und den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.
3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die nicht formulierte Volksinitiative «Ja zu fachlich kompetent ausgebildeten Lehrpersonen» abzulehnen.
4. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Ungleichbehandlung beim Lohn zwischen konsekutiv und integriert ausgebildeten Lehrpersonen der Sekundarstufe I baldmöglichst aufzuheben.

Liestal, 29. September 2016

Im Namen des Landrates
der Präsident: Schoch
der Landschreiber: Vetter

■ **Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Abschaffung der Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Landrats (Landratsbeschluss vom 9. Februar 2017): Erläuterungen des Regierungsrates**

Abstimmungsfrage (**Stimmzettel 4**)

Wollen Sie die Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend **Abschaffung der Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Landrats** (Landratsbeschluss vom 9. Februar 2017) annehmen?

Was will die parlamentarische Initiative «Änderung der Verfassung § 54 Amtszeitbeschränkung»?

Mit der parlamentarischen Initiative schlagen die 23 unterzeichnenden Landratsmitglieder vor, dass die verfassungsmässige Begrenzung der Amtszeit für die Mitglieder des Landrats wieder abgeschafft wird. Die 1971 eingeführte Verfassungsregelung verwehrt Ratsmitgliedern die Wiederwahlmöglichkeit, wenn sie dem Gremium ununterbrochen während 4 Amtsperioden angehört haben (angebrochene Amtsperioden sind ganzen gleichgestellt).

Diese Einschränkung beurteilen die Befürworterinnen und Befürworter der parlamentarischen Initiative als kontraproduktiv für eine wirkungsvolle Parlamentsarbeit. Wichtige Voraussetzungen für die Parlamentsarbeit wie Erfahrung, Fachkenntnisse und Kontinuität gingen so verloren. Aus ihrer Sicht ist es nicht Sache des Gesetzgebers, die Höchstdauer für eine ununterbrochene Parlamentsmitgliedschaft vorzuschreiben. Die Wahlberechtigten seien durchaus in der Lage, an der Wahlurne richtig zu entscheiden.

Welche Gründe sprechen für und welche gegen die Amtszeitbeschränkung?

Für die Beschränkung der Amtszeit lässt sich anführen, dass:

- ein Wechsel nötig ist, damit neue unverbrauchte Ratsmitglieder frischen Wind einbringen können;
- amtsältere Ratsmitglieder nicht automatisch besser sind als neu eintretende;
- gute neue Ratsmitglieder sich speditiv einarbeiten;
- die Amtszeitbeschränkung der Entstehung des «Politikerfilzes» entgegenwirkt;
- wer sein Mandat ernst nimmt, ohnehin rechtzeitig geht;
- gute Leute auch nach der Pause von 1 Amtsperiode wiedergewählt werden.

Gegen die Beschränkung der Amtszeit lässt sich einwenden, dass:

- erfahrene und sachkundige Ratsmitglieder als Gegengewicht zur Exekutive wichtig sind;
- die Amtszeitbeschränkung neben der schon bestehenden «natürlichen Rotation» zu einem zusätzlichen Wechsel führt;
- Änderungen im Mitgliederbestand des Kantonsparlaments von 50% und mehr bei dessen Neubestellung zu hoch sind;
- für den Regierungsrat auch keine Beschränkung gilt;
- Parteien und Stimmberechtigte die Möglichkeit haben, selbst für einen gewissen Wechsel zu sorgen;
- die Rekrutierung von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für kleinere Parteien nicht immer einfach ist.

Wie wurde die Amtszeitbeschränkung für das Kantonsparlament im Vernehmlassungsverfahren beurteilt?

Die von der parlamentarischen Initiative vorgeschlagene Abschaffung der Amtszeitbeschränkung wurde von den Vernehmlassungsteilnehmern kontrovers aufgenommen. 2 politische Parteien sprachen sich für die Aufhebung der Verfassungsbestimmung aus, 7 politische Parteien für

deren Beibehaltung. In den Stellungnahmen kristallisierten sich 2 gegensätzliche Positionen heraus: die eine Seite betont den Know-how-Verlust durch die Amtszeitbeschränkung, wodurch das Kantonsparlament geschwächt werde; die andere Seite sieht in der Amtszeitbeschränkung ein gutes Mittel, um auch politische Nachwuchskräfte im Landrat zum Zug kommen zu lassen, was frischen Wind und neue Ideen ins Parlament bringe.

Beratungen im Landrat

Auch im Kantonsparlament waren die Meinungen über die Amtszeitbeschränkung für die Landratsmitglieder geteilt. Die Unterstützer und Unterstützerinnen der parlamentarischen Initiative wiesen darauf hin, dass eine Amtszeitbeschränkung nur noch in 3 weiteren Kantonen bestehe. Die übrigen Kantone überliessen die Entscheidung, wer wiedergewählt werde und wer nicht, allein den Wahlberechtigten. Dies solle auch bei uns gelten. Es komme nicht darauf an, wie lange jemand im Landrat sitze, sondern wie engagiert das Amt ausgeübt werde. Ein ständiger personeller Wechsel schwäche das Parlament und seine Kommissionen. Der Selbstreinigungsprozess, den das Volk wahrnehmen solle, funktioniere auch ohne Amtszeitbeschränkung. Dem hielten die Befürworterinnen und Befürworter entgegen, die Amtszeitbeschränkung ermögliche die Nachwuchsförderung und die Erneuerung der Parlaments, was den Kanton weiterbringe. Alle Landratsmitglieder seien ersetzbar, es brauche keine Sesselkleber. Eine gute Durchmischung von bisherigen und neuen Mitgliedern tue dem Parlament gut. Zudem seien bei den vergangenen 7 Parlamentswahlen durchschnittlich bloss 5 Landratsmitglieder betroffen gewesen. Die Amtszeitbeschränkung entspreche dem Volkswillen, bereits 3-mal hätten sich die Stimmberechtigten mit jeweils grosser Mehrheit dafür ausgesprochen.

In der Schlussabstimmung stimmte der Landrat der Verfassungsänderung zur Abschaffung der Amtszeitbeschränkung mit 47 Ja-Stimmen gegen 39 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Empfehlung

Der Landrat empfiehlt, der Änderung der Kantonsverfassung betreffend Abschaffung der Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Landrats zuzustimmen.

Liestal, 14. März 2017

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Weber
der Landschreiber: Vetter

Abstimmungsverhalten Landrat: www.bl.ch/2017-05-abstimmung4

■ **Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Abschaffung der Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Landrats:
Text der Verfassungsänderung**

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom 21. Mai 2017

Das Baselbieter Volk

beschliesst:¹

I.

Der Erlass SGS 100 (Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984) (Stand 1. Oktober 2016) wird wie folgt geändert:

§ 54

Aufgehoben.

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1 In der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 angenommen. Abstimmung vom Regierungsrat erwahrt am \$.

IV.

Diese Verfassungsänderung tritt nach Annahme durch das Volk und nach Gewährleistung durch den Bund¹ am 1. Juli 2018 in Kraft.

Liestal, 21. Mai 2017

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

der Landschreiber: Vetter

¹ Durch die Bundesversammlung mit Geschäft \$\$ (BBL \$\$) gewährleistet am \$\$ (\$\$rat) bzw. \$\$ (\$\$rat) (BBL \$\$).

■ **Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Abschaffung der Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Landrats:**
[Landratsbeschluss](#)

vom 9. Februar 2017

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Landrat stimmt der Änderung der Kantonsverfassung gemäss Kommissionsantrag unter Namensaufruf mit 47:39 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.
2. Der Landrat schreibt die parlamentarische Initiative [2015/400](#) stillschweigend ab.

Liestal, 9. Februar 2017

Im Namen des Landrates
der Präsident: Schoch
der Landschreiber: Vetter

■ **Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Aufgabenzuordnung und Zusammenarbeit der Baselbieter Gemeinden (Landratsbeschluss vom 9. Februar 2017): Erläuterungen des Regierungsrates**

Abstimmungsfrage (**Stimmzettel 5**)

Wollen Sie die Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend **Aufgabenzuordnung und Zusammenarbeit der Baselbieter Gemeinden** (Landratsbeschluss vom 9. Februar 2017) annehmen?

Warum eine Verfassungsänderung?

Die basellandschaftlichen Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten bekennen sich in ihrer Charta von Muttenz vom 16. Juni 2012 zu gemeinsamer Solidarität sowie zu verstärkter Zusammenarbeit in funktionalen Räumen. Sie fordern vom Kanton mehr Autonomie, Stärkung ihrer Handlungsfreiheit sowie Variabilität in den Gesetzen und Verordnungen sowie im Vollzug.

Der Kanton hat diese Forderungen aufgenommen, und der Landrat hat eine entsprechende Ergänzung der Kantonsverfassung vorgenommen. Darin werden der Landrat und der Regierungsrat in der Gesetzgebung bzw. in der Verordnungsgebung zur Subsidiarität, zur fiskalischen Äquivalenz, zur grösstmöglichen Gemeindeautonomie sowie zur Variabilität verpflichtet.

Was heisst Subsidiaritätsprinzip?

Das Subsidiaritätsprinzip besagt, dass eine staatliche Aufgabe auf der unterstmöglichen der 3 Staatsebenen anzusiedeln ist. Begründung dafür ist, dass eine öffentliche Aufgabe effektiver und effizienter erbracht wird, je näher sie bei der Bürgerin und beim Bürger gelöst wird. Erst wenn sich zeigt, dass die untere Ebene mit der Aufgabe fachlich überfordert ist, ist

die Aufgabe der nächst höheren Ebene zuzuordnen, eben subsidiär.

Richtschnur der durch Gesetz, Dekret und Verordnung vorzunehmenden Aufgabenzuordnung nach dem Subsidiaritätsprinzip ist nicht die finanzielle Belastung der Gemeinden durch die Aufgabe, sondern deren fachliche Fähigkeit, die Aufgabe bürgergerecht lösen zu können. Ist die fachliche Fähigkeit gegeben, sollen Landrat und Regierungsrat die Aufgabe den Gemeinden auftragen müssen.

Die Aufgabenzuordnung nach dem Subsidiaritätsprinzip ist als Auftrag an den Gesetzgeber bisher nicht festgeschrieben. Für den Kanton Basel-Landschaft soll dies nun durch die Ergänzung der Verfassung um § 47a Absatz 1 geändert werden.

Was heisst fiskalische Äquivalenz?

Das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz besagt, dass derjenigen Staatsebene, der eine Aufgabe zugeordnet wird, auch die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzen und Entscheidkompetenzen zugeordnet werden. Dies ist allerdings bei einigen öffentlichen Aufgaben wie beispielsweise bei der Aufgabenzuteilung im Bildungsbereich nicht immer in dieser Absolutheit möglich, sodass dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz nach Möglichkeit nachzuleben ist.

Die Aufgabenzuordnung nach dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz ist als Auftrag an den Gesetzgeber bisher nicht festgeschrieben. Für den Kanton Basel-Landschaft soll dies nun durch die Ergänzung der Verfassung um § 47a Absatz 1 geändert werden.

Was heisst grösstmögliche Gemeindeautonomie?

Die Gemeindeautonomie besagt, dass den Gemeinden für die Regelung und den Vollzug ihrer Aufgaben derjenige Handlungsspielraum einzuräumen ist, den sie dazu aufgrund ihrer individuellen Gegebenheiten haben müssen. Die Kantonsverfassung hat dies bis jetzt nur dem gesetzgebenden Landrat aufgetragen.

Im Zusammenhang mit dem neu verankerten Subsidiaritätsgebot (§ 47a Absatz 1) drängt sich auf, das Gebot zur Gewährung der kommunalen Handlungsfreiheit erstens auf den Regierungsrat als Ordnungsgeber auszudehnen und zweitens es in inhaltlicher Hinsicht zu erweitern. Neu werden demnach der Landrat als Gesetz- und Dekrets- sowie der

Regierungsrat als Verordnungsgeber zur Gewährung einer spezifischen Regelungs- und Vollzugsfreiheit zugunsten der Gemeinden verpflichtet. Zudem muss die Regelungs- und Vollzugsfreiheit die «grösstmögliche» sein (§ 47a Absatz 2 1. Halbsatz). Beide Erlassgeber werden also prüfen müssen, wie weit die Regelungs- und Vollzugsfreiheit für die Gemeinden ausgedehnt werden kann.

Was heisst Variabilität?

Die Variabilität von Gesetzesvorschriften ist ein Begriff, den die Tagsatzung der basellandschaftlichen Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten geprägt hat. Er bedeutet, dass nicht für alle Gemeinden im Kanton dieselben Regelungen gelten müssen, sondern dass, je nach Leistungsfähigkeit der Gemeinden, für sie auch unterschiedliche Regelungen bestehen können (§ 47a Absatz 2 2. Halbsatz).

Die Variabilität ermöglicht es den beiden Erlassgebern, nicht alle Gemeinden über denselben Leisten schlagen zu müssen. Dieser hat sich bisher in den allermeisten Fällen nach den leistungsschwächsten Gemeinden gerichtet. Mit dem Variabilitätsgebot für die Aufgabenzuordnung können sich die Erlassgeber nun beispielsweise für die Basisregelungen an den Gemeinden mit mittlerer Leistungskraft orientieren und für diejenigen mit schwacher oder aber mit starker Leistungskraft abweichende Regelungen nach Massgabe der Unterschiedlichkeit vorsehen. Fazit: Mit der Variabilität der Vorschriften kann der Unterschiedlichkeit der Baselbieter Gemeinden besser Rechnung getragen werden.

Verstärkte Zusammenarbeit unter den Gemeinden

Die Zusammenarbeit unter den Gemeinden ist politisch von grosser Bedeutung und hat in den letzten 15 Jahren eine grosse Verbreitung gefunden. Sie ist für die weitere Entwicklung der kantonalen Gemeindestruktur und damit für die Entwicklung des Kantons äusserst wichtig und soll daher als Verfassungsgebot expliziter als bisher verankert werden (§ 48 Absatz 1). Ziel der Zusammenarbeit ist, die Dienstleistung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern weiter zu verbessern, d.h. wirksamer zu erbringen (§ 48 Absatz 2).

Die gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit, wie sie im Bereich der

kommunalen Altersversorgung vorgesehen ist, wird in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Daher wird auf Verfassungsebene festgeschrieben, dass der Kanton die Gemeinden bei der verstärkten Zusammenarbeit unterstützt und ihnen die Zusammenarbeit per Gesetz verbindlich auftragen kann (§ 48 Absatz 3 Buchstabe a).

Das ursprünglich geplante [Gemeinderegionengesetz](#) mit den Regional-konferenzen kann zu einem späteren Zeitpunkt möglich werden. Zuerst sollen die Gemeinden auf freiwilliger Basis die regionale Zusammenarbeit unter sich (horizontal) sowie mit dem Kanton (vertikal) verstärken.

Einstimmige Unterstützung durch den Landrat

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 9. Februar 2017 der Änderung der Kantonsverfassung gemäss dem Antrag seiner Justiz- und Sicherheitskommission mit 87:0 Stimmen, also einstimmig, zugestimmt.

Empfehlung

Landrat und Regierungsrat empfehlen, der Änderung der Verfassung betreffend Aufgabenzuordnung und Zusammenarbeit der Baselbieter Gemeinden zuzustimmen.

Liestal, 14. März 2017

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Weber
der Landschreiber: Vetter

Abstimmungsverhalten Landrat: www.bl.ch/2017-05-abstimmung5

■ **Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Aufgabenzuordnung und Zusammenarbeit der Baselbieter Gemeinden: Text der Verfassungsänderung**

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom 21. Mai 2017

*Das Baselbieter Volk
beschliesst:¹*

I.

Der Erlass SGS 100 (Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984) (Stand 1. Oktober 2016) wird wie folgt geändert:

§ 45 Abs. 2 (geändert)

² Alle kantonalen Organe achten und schützen die Selbständigkeit der Gemeinden.

§ 47a (neu)

Aufgabenzuordnung

¹ Die Erlassgeber ordnen den Gemeinden die Aufgaben nach dem Grundsatz der Vorrangigkeit der Gemeinde zu (Subsidiarität). Sie tragen nach Möglichkeit dem Grundsatz Rechnung, dass die Zuständigkeit für eine Aufgabe und die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen beim gleichen Gemeinwesen liegen (fiskalische Äquivalenz).

² Sie gewähren den Gemeinden grösstmögliche Regelungs- und Vollzugsfreiheit (Gemeindeautonomie) und können für sie unterschiedliche Regelungen vorsehen (Variabilität).

³ Sie können vorsehen, dass den Gemeinden oder Gemeindeverbänden

1 In der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 angenommen. Abstimmung vom Regierungsrat erwahrt am \$.

auf deren Begehren kantonale Vollzugsaufgaben übertragen werden.

§ 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ *Die Gemeinden streben die Zusammenarbeit an. Der Kanton unterstützt sie dabei.*

² *Die Zusammenarbeit hat zum Ziel, die Aufgaben wirksamer zu erfüllen.*

³ *Das Gesetz:*

- a. *(neu) kann den Gemeinden auftragen, bestimmte Aufgaben gemeinsam zu erfüllen;*
- b. *(neu) regelt die Formen der Zusammenarbeit sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten.*

⁴ *Aufgehoben.*

Anhänge

1 *Vademecum (geändert)*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verfassungsänderung tritt nach Annahme durch das Volk und nach Gewährleistung durch den Bund¹ am 1. Januar 2018 in Kraft.

Liestal, 21. Mai 2017

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

der Landschreiber: Vetter

1 Durch die Bundesversammlung mit Geschäft \$\$ (BBL \$\$) gewährleistet am \$\$ (\$\$rat) bzw. \$\$ (\$\$rat) (BBL \$\$).

■ **Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Aufgabenzuordnung und Zusammenarbeit der Baselbieter Gemeinden:**
Landratsbeschluss

vom 9. Februar 2017

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Landrat stimmt der Änderung der Kantonsverfassung gemäss Antrag der Kommission einstimmig zu.
2. Die Postulate [2010/344](#) und [2012/323](#) werden stillschweigend abgeschrieben, die Postulate [2012/261](#), [2012/149](#), [2012/292](#) und [2013/060](#) stehen gelassen.

Liestal, 9. Februar 2017

Im Namen des Landrates
der Präsident: Schoch
der Landschreiber: Vetter

Rechtsmittelbelehrung Abstimmungsunterlagen

Gemäss §§ 83 und 88 des Gesetzes des Kantons Basel-Landschaft über die politischen Rechte ([SGS 120](#), GpR) stehen bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen folgende Rechtsmittel zur Verfügung:

Wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Beschwerden an den Regierungsrat sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung bei der Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt.

Beim Kantonsgericht kann Beschwerde erhoben werden gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrates wegen Verletzung des Stimmrechtes oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie gegen Verfügungen der Landeskanzlei nach dem GpR. Beschwerden an das Kantonsgericht sind innert 3 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. der Verfügung dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht), Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, einzureichen.

